

GESETZLICHE REGELUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Mit dem Zollvertrag von 1924 zwischen der Schweiz und Liechtenstein wurde Liechtenstein ins schweizerische Wirtschaftsgebiet einbezogen und somit der schweizerischen Fabrikgesetzgebung unterstellt.¹⁴⁸ Damit erlangten die Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 / 27. Juni 1919 und die Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 3. Oktober 1919 in Liechtenstein Gültigkeit.¹⁴⁹

Die Fabrikgesetzgebung legte die Normalarbeitswoche auf 48 Stunden fest.¹⁵⁰ Bewilligungen für die Abänderung der Normalarbeitswoche oder für die Einführung des zweischichtigen Arbeitsbetriebes lagen in der Kompetenz des Bundesrates bzw. des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.¹⁵¹ Es war zulässig, die Normalarbeitswoche auf maximal 52 Stunden auszudehnen; dies sollte vom Bundesrat nur gewährt werden, «wenn und solange zwingende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn durch Anwendung des vorangehenden Artikels [Festlegung der Normalarbeitswoche auf 48 Stunden] die Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die in andern Ländern bestehende Arbeitsdauer in Frage gestellt wäre».¹⁵² Die Kontrolle über die Einhaltung der Stundenpläne und der vorgeschriebenen Pausen war Aufgabe der Ortsbehörden und wurde in Liechtenstein – soweit ersichtlich – von der Landesregierung ausgeübt.¹⁵³

Für Überzeitarbeit brauchten die Fabriken in der Schweiz die Bewilligung der Kantonsregierung, in Liechtenstein die der Landesregierung.¹⁵⁴ Überzeitarbeit musste mit 25 Prozent Lohnzuschlag abgegolten werden,¹⁵⁵ Bewilligungen und genehmigte Stundenpläne waren durch Anschlag in der Fabrik bekanntzugeben.¹⁵⁶ Die Kontrolle über die Einhaltung der bewilligten Überzeit oblag den Gemeinden.¹⁵⁷

Das Fabrikgesetz enthielt ferner verschiedene Sonderschutzbestimmungen für Frauen: das Frauen-nachtarbeitsverbot,¹⁵⁸ eine Auflistung von für Frauen unzulässigen Arbeiten¹⁵⁹ und den Wöchner-

rinnenschutz, der festlegte, dass Frauen «von ihrer Niederkunft an sechs, beziehungsweise acht Wochen lang in der Fabrik nicht beschäftigt werden dürfen» – auch nicht im Falle einer Fehlgeburt oder bei Tod des Kindes innert sechs Wochen.¹⁶⁰

Mit dem Vollzug der Fabrikgesetzgebung war die Landesregierung beauftragt,¹⁶¹ die Oberaufsicht übte der Bundesrat via Volkswirtschaftsdepartement und die diesem unterstellten Fabrikinspektorate aus.¹⁶² Bezüglich sozialer Absicherung galten bis Anfang dreissiger (Unfall) bzw. Anfang vierziger Jahre (Krankheit) die Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1915, die Fabrikhaber dazu verpflichteten, ihre Belegschaft zu versichern. Die Krankenversicherung sah freie ärztliche Behandlung und ein Krankengeld, das 50 Prozent des Lohnes betrug, vor. Bei Unfall übernahm die Versicherung die Kosten der Krankenpflege und zahlte bis zur Genesung ein Taggeld in der Höhe von 75 Prozent des Lohnes oder bei teilweiser bzw. vollständiger Erwerbsunfähigkeit eine Abfindung.¹⁶³ Im März 1931 traten die Betriebsunfallversicherung und ein Jahr später zusätzlich die Nichtbetriebsunfallversicherung in Kraft, die alle in Fabriken und einer Reihe weiterer unfallträchtiger Gewerbebezweige Beschäftigten einschlossen. Die Mindestleistungen der beiden Versicherungen umfassten die Deckung der Kranken- und Pflegekosten und ein 80-prozentiges Taggeld ab dem zweiten Krankheitstag. Bei Vollinvalidität bestand ein Rentenanspruch in der Höhe von 70 Prozent des früheren Lohnes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger.¹⁶⁴ Das seit der Gewerbeordnung von 1915 bestehende Krankenversicherungsobligatorium für FabrikarbeiterInnen wurde 1941 den Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes von 1937 angepasst, was teils Verbesserungen, teils aber auch Verschlechterungen der Versicherungsleistungen mit sich brachte.¹⁶⁵ Im Vergleich zu Dienstboten und Serviertöchtern war die Fabrikarbeiterin arbeitsgesetzlich weitaus besser abgesichert. Diese stärkere Formalisierung des Arbeitsverhältnisses hatte ihre Ursache wohl hauptsächlich in der Betriebsgrösse und damit zusammenhängend in der, im Vergleich zur Haus-